selten, weil die unrichtige Begründung meist im Zusammenhang mit einer Gesetzesverletzung steht und diese Anlaß für die Kassation ist. Dennoch kann aber auch ein im Tenor richtiges Urteil fehlerhaft begründet sein, so z. B., wenn die ausgesprochene richtige Strafe ausschließlich mit der negativen Persönlichkeit des Angeklagten begründet wird und dieser damit über die Straftat und das Urteil hinaus geächtet wird, obwohl sich die Richtigkeit der Entscheidung vorrangig aus der objektiven Gefährlichkeit der Tat ergibt. Auch unrichtige Wertungen gesellschaftlicher Ereignisse und Situationen oder fehlerhafte Einschätzungen des Verhaltens eines Angeklagten können Anlaß sein, die Gründe eines Urteils zu kassieren[7].

Bei der Gründekassation ist davon auszugehen, daß Urteilstenor und Urteilsgründe eine Einheit bilden. Der Urteilstenor muß also von den Urteilsgründen „getragen" werden; seine Richtigkeit muß sich aus den Gründen ergeben.

Die Gründekassation umfaßt auch die rechtlichen Schlußfolgerungen, sofern deren Korrektur nicht zu einer Änderung des Ergebnisses führt.

Diese Art der Kassation kann sowohl die Gesamtheit der Gründe als auch Teile davon erfassen und auf die Streichung oder die Änderung der Gründe gerichtet sein. Es bedarf insoweit einer exakten Begründung im Kassationsantrag, und es muß gesagt werden, durch welche Begründung die zu streichenden Absätze ersetzt werden sollen. Dabei ist zu sichern, daß sich die neue Begründung logisch in die verbleibenden Gründe einfügt und nicht im Widerspruch zum Urteilstenor steht.

Die Gründekassation kann grundsätzlich dort nicht angewandt werden, wo Ausführungen — selbst wenn sie als Makel empfunden werden können — nicht der Begründung der angefochtenen Entscheidung dienen.

Die Gründekassation ist demnach dann gerechtfertigt, wenn die fehlerhafte Begründung im Widerspruch zum richtigen Urteilsspruch steht und dadurch die Wirkung und die Überzeugungskraft der Entscheidung wesentlich herabsetzt. Sie kann aber auch dann notwendig sein, wenn die fehlerhafte Begründung zwar für den Einzelfall keine Bedeutung hat, das Kassationsgericht jedoch wegen der einheitlichen Anleitung der Gerichte zu dieser Begründung Stellung nehmen muß.

Bei einer Gründekassation kann der Urteilstenor wie folgt gefaßt werden:

— Im Urteilstenor wird gesagt, welcher Teil der Gründe abgeändert bzw. gestrichen wurde;
— die neu formulierten Gründe werden im Urteilstenor wiedergegeben.

Im ersten Fall müssen die Gründe des Urteils die neue Fassung des abgeänderten Teils der Begründung und die Gründe, die zur Abänderung führten, enthalten. Im zweiten Fall genügt es, wenn in den Gründen lediglich gesagt wird, warum abgeändert werden mußte. Wann welche Form anzuwenden ist, hängt vom konkreten Fall ab, insbesondere vom Umfang der Änderung.

Eine Zurückverweisung der Sache an das Instanzgericht zur Neufassung der Urteilsgründe ist nicht erforderlich, weil dem Instanzgericht wegen der hier immer notwendigen konkreten Weisung keine Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Entscheidung verbleibt. Deshalb führt die Kassation einer unrichtigen Begründung stets zur Selbstentscheidung des Kassationsgerichts[8].

Die *Feststellung der Kassationsfähigkeit* einer Entscheidung geschieht an Hand der Akten des Strafverfahrens. Nur das Urteil und die ihm zugrunde liegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und der Beweisaufnahme sind die Grundlage dafür, ob die Voraussetzungen für ein Kassationsverfahren vorliegen. Das Gesetz bietet keine Möglichkeit, etwa ein sog. Vorverfahren durchzuführen, um entscheiden zu können, ob ein Kassationsantrag gestellt werden soll[9]. Eine solche Verfahrensweise könnte nur dazu dienen, neben den der rechtskräftigen Entscheidung zugrunde liegenden Feststellungen solche zu treffen, die dem Vordergericht nicht bekannt bzw. nicht Gegenstand der Beweisaufnahme waren, was daher auch nicht als eine fehlerhafte Arbeit des Vordergerichts eingeschätzt werden kann.

Deshalb war es nicht richtig, daß der Direktor eines Bezirksgerichts die Stellung eines Kassationsantrags davon abhängig machte, ob beim Verurteilten die Voraussetzungen des § 51 StGB vorliegen. Zur Klärung dieser „Vorfrage" forderte er den Verurteilten auf, sich freiwillig durch einen Sachverständigen begutachten zu lassen. Wenn der Verurteilte dieser Aufforderung nachkam, so offensichtlich nur deshalb, weil er einen Kassationsantrag zu seinen Gunsten erwartete. Er wäre aber wahrscheinlich dann nicht zur „freiwilligen" Voruntersuchung erschienen, wenn das Kreisgericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 StGB bejaht und der Direktor des Bezirksgerichts beabsichtigt hätte, einen Kassationsantrag zuungunsten des Verurteilten zu stellen, obwohl ihm die Notwendigkeit dazu noch ungewiß war.

Hier war offensichtlich der Kassationsantragsberechtigte unsicher, ob das Urteil des Kreisgerichts die Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit verletzte und die Entscheidung somit kassationsfähig war. Das ist aber kein gesetzlicher Grund für die Einleitung eines Kassationsverfahrens, das nur in Gang gebracht werden kann, wenn nach der eindeutigen Überzeugung des Antragsberechtigten die Entscheidung eines Gerichts fehlerhaft ist.

**Zur Kassationsbedürftigkeit**

Eine weitere Voraussetzung für die Einleitung eines Kassationsverfahrens ist, daß die Entscheidung kassationsbedürftig ist. Obwohl Kassationsfähigkeit und Kassationsbedürftigkeit eine Einheit bilden[10], ist letztere nicht im Gesetz beschrieben. Sie muß aber gegeben sein, wenn die Kassation nicht zu Ergebnissen führen soll, die mit ihrer rechtspolitischen Funktion nicht vereinbar sind.

Es erhebt sich die Frage, nach welchen Grundsätzen die Kassationsbedürftigkeit geprüft werden muß und ob dies getrennt von der Prüfung der Kassationsfähigkeit zu geschehen hat. Lehmann kommt zu dem Ergebnis, daß eine kassationsfähige Entscheidung im Prinzip auch kassationsbedürftig sei. Diese Einheit sei stets zu unterstellen, weil die Entscheidung über die Kassationsbedürftigkeit sonst ausschließlich zu einer subjektivistische Züge tragenden Ermessensfrage würde[11].

Unabhängig davon muß m. E. in jedem Fall geprüft werden, ob die Entscheidung kassationsbedürftig ist, weil sonst nicht beabsichtigte Folgen eintreten können. Es besteht nun einmal kein gesetzlicher Zwang, ein Kassationsverfahren einzuleiten, nur weil eine Entscheidung kassationsfähig ist. Auch Lehmann akzeptiert im Grunde dieses Ergebnis, denn er entwickelt Grundsätze, nach denen nach entsprechender Prüfung die Kassationsbedürftigkeit auszuschließen ist[12].

7 Vgl. Leitfaden des Strafprozeßrechts der DDR, Berlin 1959, S. 420.

8 Insofern ist die gegenwärtige Regelung im § 312 StPO unvollständig, so daß in der künftigen StPO eine eindeutige Regelung erforderlich ist.

9 Eine Möglichkeit, außerhalb der Strafakten zu prüfen, ob der Kassationsantrag begründet ist, ist nach den geltenden Bestimmungen nicht einmal für die Hauptverhandlung im Kassationsverfahren vorgesehen (§ 309 Abs. 2 StPO).

10 vgl. G. Lehmann, Die wissenschaftliche Leitung der Strafrechtsprechung durch das Oberste Gericht der DDK, Habilitationsschrift, Potsdam-Babelsberg 1966, S. 238.

H a. a. O., S. 239.

12 a. a. O., S. 240 f.